



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

UNIVERSITÄT MÜNSTER

SPIRITUAL CARE (M.A.)

Februar 2024



Hochschule	Universität Münster
Ggf. Standort	

Studiengang	Spiritual Care		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2024/25		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Dr. Simone Kroschel
Akkreditierungsbericht vom	26.02.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	21
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
II.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
III. Begutachtungsverfahren	26
III.1 Allgemeine Hinweise.....	26
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	26
III.3 Gutachtergruppe	26
IV. Datenblatt	27
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	27
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 9 MRVO):

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden. Die Kooperation muss auf der Internetseite der Universität Münster beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 19 MRVO):

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden (vgl. Auflage zu § 9 MRVO).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Akkreditierungsbericht zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Universität Münster studierten zum Zeitpunkt der Begutachtung rund 45.700 Studierende. Das Lehrangebot der insgesamt 15 Fachbereiche umfasst mehr als 120 Studienfächer aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Natur- und Lebenswissenschaften und den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Der vorliegende Studiengang ist am Fachbereich 01 Evangelische Theologie angesiedelt.

Der konsekutive Masterstudiengang „Spiritual Care“ richtet sich an Zielgruppen unterschiedlicher Disziplinen, die einen fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang oder ein vergleichbares abgeschlossenes Hochschulstudium in gesundheitsberuflichen oder in theologischen Bereichen absolviert haben. Das Masterstudium soll für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssektors qualifizieren, die im Kontext Spiritual Care oder Seelsorge anzusiedeln sind. Die Absolvent*innen sollen dafür ausgebildet sein, als „Spiritual Care Giver“ in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen oder anderen Pflegeeinrichtungen sowie in ambulanten und tagesstationären sowie hospizlichen Einrichtungen des Versorgungswesens Menschen in ihren Bedürfnissen ganzheitlich wahrzunehmen und zu begleiten.

Zentrale Qualifikationsziele des Studiums sind

- die Ausbildung eines Bewusstseins der Relevanz von Spiritual Care als einer tragenden Säule im Gesundheitswesen,
- die Ausbildung eines pluralitätsfähigen Verständnisses evangelisch-theologischer Grundannahmen über den Menschen und der existenziellen und religiösen Erfahrungen, Bedürfnisse und Lebensentwürfe des Menschen innerhalb der Systeme, in denen er sich bewegt,
- das sichere Bewegen in interdisziplinären Forschungsfeldern und interprofessionell organisierten Tätigkeitsbereichen von Spiritual Care und Seelsorge sowie
- die Ausbildung des Wissens um die patient*innenzentrierte Anwendung von Spiritual Care im Gesundheitswesen und die Entwicklung theologischer und gesundheitsberuflicher Kompetenzen, die dazu befähigen, selbst „Spiritual Care Giver“ zu sein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium begrüßt die Initiative der Universität Münster, ein Studienangebot im Bereich „Spiritual Care“ auf den Weg zu bringen. Der Studiengang ist explizit in den Fachbereich 01 der Universität Münster eingebettet, der schon seit einigen Jahren im Bereich der Praktischen Theologie zu diesem Feld verstärkt Veranstaltungen anbietet, die jetzt integrativer Bestandteil des Curriculums des Masterstudiengangs „Spiritual Care“ sein sollen. Damit ist inhaltlich ein hohes Niveau gesichert, das personell insbesondere durch den Studiengangsleiter stabilisiert wird. Der Studiengang soll zugleich dieses Forschungs- und Lehrfeld weiter voranbringen im Blick auf Internationalisierung und Digitalisierung, Diversität und Inklusion.

Der Studiengang reagiert darauf, dass die spirituelle Dimension von Krankheit und Gesundheit sowohl im gesundheitsberuflichen als auch im theologischen Arbeitsfeld an Bedeutung gewinnt. Er verknüpft die an der Universität Münster vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen in den Fachbereichen Medizin und Theologie. Der Studiengang „Spiritual Care“ ermöglicht Studierenden aus dem Gesundheitswesen und der Theologie, sich für das sich entwickelnde Arbeitsfeld „Spiritual Care“ zu spezialisieren und zu qualifizieren. Das Gutachtergremium sieht durch die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse die Voraussetzungen als erfüllt an, dass die Absolvent*innen des Studiengangs kompetent in dem Arbeitsfeld tätig werden können.

Die Organisation des Studiengangs lässt darauf schließen, dass ein Studium in Regelstudienzeit möglich ist. Die Erfahrungen aus anderen Studiengängen zeigen, dass der Fachbereich einen gut planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet, bei dem Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel ohne Überschneidungen angeboten werden.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Spiritual Care“ hat gemäß § 8 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Eine Profizuordnung ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 17 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Spiritual Care nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 17 der Prüfungsordnung 25 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das erfolgreich beendet wurde. Fachlich einschlägig ist ein Studium der evangelischen Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik im Umfang von mindestens 40 LP oder ein Studium der Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Zahnmedizin oder Hebammenwissenschaft im medizinischen Bereich im Umfang von mindestens 40 LP. Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten theologischen Studiengang, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Bibelkunde, Grundlagen in Ethik und Dogmatik sowie Exegese und Hermeneutik des Alten und Neuen Testaments. Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen oder therapeutischen Studiengang, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Terminologie, Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Organisationskunde, medizinische Fachgebiete, Krankheitsbilder und Hygiene.

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Spiritual Care ist zudem ein mindestens zweiwöchiges Praktikum im Bereich der Pflege oder eine gleichwertige, im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung oder im Beruf erworbene praktische Erfahrung im klinischen Bereich. Zudem muss Englisch auf Niveau B2 nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Master of Arts“ vergeben.

Gemäß § 25 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im ersten Studienjahr absolvieren alle Studierenden drei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, deren Auswahl davon abhängt, ob eine theologische und gesundheitswissenschaftliche Vorbildung vorliegt. Im dritten Semester sind drei Praxismodule vorgesehen. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Die Module haben größtenteils einen Umfang von 8 – 15 LP; ein Praxismodul umfasst 21 LP, die Masterarbeit 30 LP. Alle Module sind in ein oder zwei Semestern abschließbar.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 14 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die vorgelegten exemplarischen Studienverlaufspläne legen dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 LP pro Semester (+/-10 %) erwerben können.

In § 8 der Prüfungsordnung ist festgelegt/Aus der Dokumentation wird ersichtlich, dass einem LP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 LP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit ist in § 8 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 21 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Praxismodul 1 beinhaltet die zertifizierte Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), die vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) der Evangelischen Kirche von Westfalen importiert wird. Eine Kooperationsvereinbarung wurde vom Fachbereichsrat am 19.04.2023 bestätigt und liegt dem Selbstbericht bei.

Nach Darstellung im Selbstbericht handelt es sich bei der KSA um einen für das Erreichen der Lernziele relevanten Bestandteil des Studiums, den die Universität in dieser Form selbst nicht leisten kann. Soweit für einen Jahrgang die Finanzierung des KSA-Kurses nicht gesichert ist, wird dieser durch ein alternatives Konzept ersetzt (vgl. Kap. „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Ständige Kommission von AQAS stellt zur Erfüllung des Kriteriums folgenden Veränderungsbedarf fest:

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden. Die Kooperation muss auf der Internetseite der Universität Münster beschrieben werden.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang soll an der Universität Münster als konsekutiver Masterstudiengang neu eingeführt werden. Die Hauptaspekte bei der Begehung waren die Verortung in der Evangelischen Theologie, die Konzeption für zwei unterschiedliche Kohorten mit heterogenen Vorkenntnissen, die Einbindung des KSA-Kurses, Fragen der Studienorganisation und der studentischen Einbindung sowie der hochschuldidaktischen Gestaltung, besonders im Blick auf das „forschende Lernen“.

Die Universität hat nach der Begehung überarbeitete Unterlagen vorgelegt, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Spiritual Care“ richtet sich an Zielgruppen unterschiedlicher Disziplinen, die einen fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang oder ein vergleichbares abgeschlossenes Hochschulstudium im gesundheitsberuflichen oder im Bereich der Evangelischen Theologie, Gemeindepädagogik o. ä. absolviert haben. Das Masterstudium soll für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssektors qualifizieren, die im Kontext Spiritual Care oder Seelsorge anzusiedeln sind. Die Absolvent*innen sollen dafür ausgebildet sein, als „Spiritual Care Giver“ in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen oder anderen Pflegeeinrichtungen sowie in ambulanten und tagesstationären und hospizlichen Einrichtungen des Versorgungswesens Menschen in ihren Bedürfnissen ganzheitlich wahrzunehmen und zu begleiten.

Die Studierenden sollen im Studium Fachwissen im Bereich Spiritual Care erwerben und lernen, aktuelle Forschungsschwerpunkte und Lehrpositionen in diesem Bereich zu definieren und einzuordnen und sich aktuelle Forschungsdiskurse selbst zu erschließen. Sie sollen das Fachwissen praxisorientiert mit der Beurteilung gegenwärtiger und zukünftiger Einsatzmöglichkeiten von Spiritual Care im Gesundheitswesen kontextualisieren können. Weiterhin soll im Studium Fachwissen in der Evangelische Theologie vermittelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere lernen, hermeneutische Zugänge zur Bibel nachzuvollziehen und selbst zu entwickeln, Grundannahmen zentraler Topoi evangelischer Theologie einzuordnen und zu reflektieren und ethische Positionen, Konfliktsituationen und Dilemmata auf theologischer Basis zu erkennen und zu diskutieren. Im Bereich der Medizin sollen ein anwendungsfähiges, komprimiertes Wissen in Bezug auf ethische, theoretische und historische Grundfragen der Medizin, Grundlagen zum Gesundheitssystem, medizinische Fachsprache und Fachgebiete, Krankheitsbilder und Prozessabläufe im Krankenhaus vermittelt werden. Zudem sollen die Studierenden Wissen auf den Gebieten Religion, Religiosität und Spiritualität sowie Anthropologie erwerben.

Die Studierenden sollen weiterhin fachrelevante Forschungsmethoden kennen und anwenden lernen. Nach dem Studium sollen sie dazu qualifiziert sein, sich neues Wissen und Können anzueignen, Forschungsfragen zu entwerfen sowie anwendungsorientierte Forschungsprojekte weitestgehend selbstständig durchzuführen. Sie sollen sowohl mit geisteswissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Literatur umgehen als auch empirische Daten erfassen und nutzen können.

Die Absolvent*innen des Studiengangs sollen in der Lage ein, vorhandenes Wissen innerhalb multiprofessioneller Teams in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Spiritual Care situationsangemessen zu nutzen und das eigene Handeln zu reflektieren und zu begründen. Im Studium sollen zudem Kooperationskompetenz,

Konfliktfähigkeit in der Zusammenarbeit mit anderen und Diskussionsfähigkeit in verschiedenen Kontexten vermittelt werden. Die Studierenden sollen kommunikative Kompetenzen erwerben und lernen, an den individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen von Patient*innen orientiert zu agieren. Die Studierenden sollen weiterhin ein eigenes Konzept von Spiritual Care als eine auf spirituelle Begleitung ausgerichtete Profession entwickeln, das sie in ihrer beruflichen Praxis ebenso wie ihr berufliches Selbstbild und Rollenverständnis reflektieren und weiterentwickeln.

Die Employability der Absolvent*innen soll zum einen durch Seminare des Career Service im Rahmen des Curriculums und ein Praxissemester, in dem die Studierenden unterschiedliche Tätigkeitsfelder im Gesundheitssektor kennen lernen, gefördert werden. Indem polyvalent genutzte Lehrveranstaltungen mit eigens für den Studiengang entwickelten Kursen kombiniert werden, sollen sowohl ein Bewusstsein einer eigenen beruflichen Identität ausgebildet als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Professionen eingeübt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang sind in § 2 der Prüfungsordnung übergreifend klar formuliert und können von Studieninteressierten, Studierenden und anderen Zielgruppen eingesehen und nachvollzogen werden. Das Diploma Supplement erläutert die in der Prüfungsordnung genannten Lernergebnisse des Studiengangs.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse tragen insgesamt nachvollziehbar zur wissenschaftlichen Befähigung bei, sowohl im Blick auf das vermittelte Wissen und Verstehen als auch den Einsatz, die Anwendung und das Erzeugen von Wissen. Aspekte der Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Herausforderungen und der Persönlichkeitsentwicklung sind expliziter Bestandteil des Studienprogramms.

Entscheidendes Gewicht, um den Studiengang einordnen zu können, hat seine Verortung in den *Theoriestandards der universitären Evangelischen Theologie/Praktischen Theologie und der universitären Medizin*. Der Studiengang ist explizit in den Fachbereich 01 der Universität Münster eingebettet, der schon seit einigen Jahren im Bereich der Praktischen Theologie zu diesem Feld verstärkt Veranstaltungen anbietet, die jetzt integrativer Bestandteil des Curriculums des Masterstudiengangs „Spiritual Care“ sein sollen. Damit ist inhaltlich ein hohes Niveau gesichert, das personell insbesondere durch den Studiengangsleiter stabilisiert wird. Der Studiengang soll zugleich dieses Forschungs- und Lehrfeld weiter voranbringen im Blick auf Internationalisierung und Digitalisierung (hierfür in Kooperation mit dem Feld der Religionspädagogik), Diversität und Inklusion (hierzu soll es auch zu Verstärkungen durch den Studiengang „Lehramt sonderpädagogische Förderung“ kommen).

Der Studiengang reagiert auf die Erkenntnisse zu „Spiritual Care“ im europäischen und internationalen Kontext. In Ländern wie den Niederlanden und der Schweiz wurden mit anderen konzeptionellen und strukturellen Ausrichtungen entsprechende Studiengänge entwickelt. An der Universität Münster wurde nun ein neues Studienkonzept erarbeitet, das eine professionelle Tätigkeit im Bereich „Spiritual Care“ ermöglichen soll. Der Studiengang reagiert darauf, dass die spirituelle Dimension von Krankheit und Gesundheit sowohl im gesundheitsberuflichen als auch im theologischen Arbeitsfeld an Bedeutung gewinnt. Er verknüpft die an der Universität Münster vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen in den Fachbereichen Medizin und Theologie.

Die evangelische und die katholische Kirche befinden sich in einem Umstrukturierungsprozess, bei dem zu befürchten ist, dass der Stellenanteil der kirchlichen Klinikseelsorge sich deutlich verringern wird. Andererseits arbeiten schon jetzt viele Seelsorgende in den säkularen und auch den kirchlichen Gesundheitseinrichtungen im Sinne von „Spiritual Care“. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, dass nur noch weniger als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer Kirche angehört. Der Studiengang „Spiritual Care“ ermöglicht Studierenden aus dem Gesundheitswesen und der Theologie, sich für das sich entwickelnde Arbeitsfeld „Spiritual Care“ zu spezialisieren und zu qualifizieren. Das Gutachtergremium sieht durch die Qualifikationsziele und die

angestrebten Lernergebnisse die Voraussetzungen als erfüllt an, dass die Absolvent*innen des Studiengangs kompetent in dem Arbeitsfeld tätig werden können. Es empfiehlt, dass besonders bei den Studierenden aus den Gesundheitswissenschaften frühzeitig für den Studiengang geworben wird. Dazu sollte ein Narrativ entwickelt werden, das nicht nur Bachelorabsolvent*innen aus der Evangelischen Theologie, sondern insbesondere auch aus den Gesundheitswissenschaften anspricht. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch Studierende anderer religiöser Prägung und konfessioneller Zugehörigkeit erkennen können, dass sie in diesem Studiengang erwünscht sind.

Eine gemischte Zusammensetzung der Kohorte aus Studierenden der Gesundheitswissenschaften und der Theologie wäre insbesondere für das wechselseitige Lernen zuträglich. Ein solches Setting kann einen wichtigen Beitrag zum wechselseitigen Verständnis der Berufsgruppen leisten und damit auf das spätere Tätigkeitsfeld vorbereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Bewerbung des Studiengangs sollte ein Narrativ entwickelt werden, das auch sowohl Bachelorabsolvent*innen aus den Gesundheitswissenschaften als auch Absolvent*innen anderer theologischer Provenienz anspricht.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Studierenden werden entsprechend ihrer Vorbildung auf zwei Kohorten aufgeteilt, die im Studienverlauf jeweils komplementär zu ihrem grundständigen Studiengang Kompetenzen und Wissen erwerben: Kohorte G (gesundheitsbezogene Vorbildung) und Kohorte T (Vorbildung in Evangelischer Theologie oder vergleichbaren Disziplinen).

Das Curriculum für die Kohorte G stellt sich wie folgt dar:

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	LP
1	Modul 1 Religion(en), Religiosität und Spiritualität	VL Religionswissenschaft	-	Klausur oder mdl. Prüfung	2	11
		HS Nicht-christliche Religionen	Referat/Protokoll		4	
		HS Spiritualität/Frömmigkeit/ Religiosität	Referat/Protokoll		4	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	
	Wahlpflicht- modul 3 Historisch- kritische Biblexegese und Bibel- hermeneutik	Übung Bibelkunde im Überblick	-	Klausur	2	8
VL Einführung in das Alte Testament oder Einführung in das Neue Testament	-	2				
HS Kommunikation des Evangeliums (mit exegetischem Schwerpunkt) oder Religion und Lebenswelt (mit exegetischem Schwerpunkt)	Referat/Protokoll	4				
1- 2	Wahlpflicht- modul 1 Theologisches Denken und Arbeiten	Einführung in das Studium der Theologie (Propädeutikum)	Lerntagebuch / Protokoll	Mündliche Prüfung	2	8
		Interdisziplinäres Hauptseminar	Referat		3	
		Fachwissenschaftliches Hauptseminar	Kurzessay		Essay**	
	Modul 2 Gesundheit, Krankheit, Krise/Sterben, Tod, Trauer	HS Seelsorge / Spiritual Care	mediengestützte Präsentation	Präsenta- tion	3	10
		Ü Tod und Trauer	Journal Report		3	
		Ü Gesundheit und Krankheit	Case Report		3	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	
	Modul 3 Spiritual Care	VL Seelsorge / Kirchliche Berufe	-	mdl. Prüfung (Einzel- oder Gruppen- leistung)	2	15
		HS Spiritual Care – Geschichte, Anwendungsbereiche und Konzepte	Protokoll/Referat		4	
		Ü Selbstreflexion als Spiritual Care Giver	Kurzessay		3	
		Ü Gesprächsführung und Inklusion	Genogramm		3	
		Seminar Career Service	*		2	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	
2	Wahlpflicht- modul 5 Theologische Anthropologie und Ethik	VL Ethik im Überblick	-	Seminar- arbeit	2	8
		HS Dogmatik oder Ethik***	Referat/Protokoll /Kurzessay		3	
		HS Dogmatik oder Ethik***	Referat/Protokoll /Kurzessay		3	

3	Praxismodul 1 Praktische Spiritual Care	Praktikum Spiritual Care im Praxisfeld	Lerntagebuch	Seminar- arbeit	4	21
		HS Theoretische Erkundung des Praxisfeldes	Verbatim		7	
		Ü Selbst- und Tätigkeitsreflexion	-		1	
		Theoriebegleitetes Praktikum: Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)	Lerntagebuch		12	
		HS Seelsorge und Spiritual Care praktisch und rituell	Präsentation		4	
		Ü Religionspsychologie	Vor- und Nachbereitung		3	
		Seminar Career Service	*		2	
3	Praxismodul 2 Forschende Spiritual Care	Blockseminar Winterschool: Research Methodologies in Spiritual Care	Response	Präsentation	4	9
		Projektseminar Modellkongress: Entwicklungen in Spiritual Care	Organisation des Modellkongresses	Poster/Flyer	5	
4	Modul Masterarbeit	Masterarbeit			30	30

Für die Kohorte T sieht das Curriculum folgendermaßen aus:

Semester	Modul	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	LP
1	Modul 1 Religion(en), Religiosität und Spiritualität	VL Religionswissenschaft	-	Klausur oder mdl. Prüfung	2	11
		HS Nicht-christliche Religionen	Referat/Protokoll		4	
		HS Spiritualität/Frömmigkeit/Religiosität	Referat/Protokoll		4	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	
1	Wahlpflicht- modul 4 Grundlagen und Aufbau der Medizin	VL Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	-	Klausur (MTPC)	3	8
		HS Gesundheitssystem	Referat/Protokoll /Präsentation		3	
		Stippvisiten: teilnehmende Beobachtung im medizinischen Kontext	Lerntagebuch		2	
1- 2	Wahlpflicht- modul 2 Medizinisches Denken und Arbeiten	Ü Dokumentarische Methode (inklusive Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung im Kontext des Medizinstudiums)	Interview und Auswertung	Klausur (MTPC)	3	8
		Kooperatives Hauptseminar: Krankheitsbilder und Behandlung	Rechercheauftrag		3	
		Selbsttätiges Studieren: Medizinische Fachsprache und Kommunikation	-		2	
	Modul 2 Gesundheit, Krankheit, Krise/Sterben, Tod, Trauer	HS Seelsorge / Spiritual Care	mediengestützte Präsentation	Präsentation	3	10
		Ü Tod und Trauer	Journal Report		3	
		Ü Gesundheit und Krankheit	Case Report		3	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	
	Modul 3 Spiritual Care	VL Seelsorge / Kirchliche Berufe	-	mdl. Prüfung (Einzel- oder Gruppen- leistung)	2	15
		HS Spiritual Care – Geschichte, Anwendungsbereiche und Konzepte	Protokoll/Referat		4	
		Ü Selbstreflexion als Spiritual Care Giver	Kurzessay		3	
		Ü Gesprächsführung und Inklusion	Genogramm		3	
		Seminar Career Service	*		2	
		Modulübergreifendes Selbsttätiges Studieren und Forschen	-		1	

2	Wahlpflichtmodul 6 Medizinische Handlungsfelder	Hospitation	Lerntagebuch	mdl. Prüfung	2	8
		Ü Reflexion der Hospitation	Kurzessay		3	
		Ü Dokumentation	Case Report		3	
3	Praxismodul 1 Praktische Spiritual Care	Praktikum Spiritual Care im Praxisfeld	Lerntagebuch	Seminararbeit	4	21
		HS Theoretische Erkundung des Praxisfeldes	Verbatim		7	
		Ü Selbst- und Tätigkeitsreflexion	-		1	
		Theoriebegleitetes Praktikum: Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)	Lerntagebuch		12	
		HS Seelsorge und Spiritual Care praktisch und rituell	Präsentation		4	
		Ü Religionspsychologie	Vor- und Nachbereitung		3	
		Seminar Career Service	*		2	
		Praxismodul 2 Forschende Spiritual Care	Blockseminar Winterschool: Research Methodologies in Spiritual Care		Response	
		Projektseminar Modellkongress: Entwicklungen in Spiritual Care	Organisation des Modellkongresses	5		
4	Modul Masterarbeit	Masterarbeit			30	30

In den beiden ersten Studiensemestern sollen theoretische Grundlagen erworben bzw. verbreitert werden, im dritten und vierten Semester sollen Praxis und wissenschaftliche Theorie bzw. Reflexion miteinander verzahnt werden.

Das didaktische Konzept folgt nach Angaben im Selbstbericht dem Ansatz des Forschenden Lernens, das den Studierenden in ihren Lernprozessen Raum für Selbstständigkeit und eigene Forschungstätigkeit eröffnen und sie in ihrer Kompetenzentwicklung unterstützen soll. Im Praxissemester soll Praxis sowohl als Spiritual Care als auch als forschende Praxis verstanden werden, in der Studierende selbstständig Projekte bearbeiten und Ergebnisse in Foren wie der vorgesehenen Winter School oder im Rahmen eines selbstgestalteten studentischen Modellkongresses präsentieren sollen.

Das Praxismodul 1 beinhaltet neben Pflichtveranstaltungen entweder ein von der Universität begleitetes Praktikum oder alternativ dazu die zertifizierte Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), die vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) der Evangelischen Kirche von Westfalen angeboten wird (vgl. Kap. „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist schlüssig aufgebaut und dazu geeignet, dass die Studierenden die mit dem Studiengang verfolgten Qualifikationsziele erreichen. Das vorhandene Modulangebot, das je nach Vorkenntnissen sinnvoll belegt werden kann, ist reichhaltig und überzeugt besonders in den Modulen, die beide Kohorten zusammen belegen und die sich explizit den Spiritual-Care-Gegenständen widmen, sowie den Praxismodulen 1 und 2 (Praktische Spiritual Care mit KSA-Kurs bzw. Praktikum, Hauptseminar zur Seelsorge und Spiritual Care, Übung zur Religionspsychologie und Seminar des Career Service und Forschende Spiritual Care als Blockseminar einer Winterschool zu Research Methodologies in Spiritual Care, Projektseminar Modellkongress: Entwicklungen in Spiritual Care.)

Forschendes Lernen ist ein zentrales Ziel des gesamten Studiengangs. Die Studierenden partizipieren dabei an der am Fachbereich 01 etablierten Hochschuldidaktik mit entsprechenden Formaten. Forschendes Lernen wird bereits in Studienphase 1 angeleitet und hat außerdem im Praxissemester der Studienphase 2 und der Masterarbeit besondere Bedeutung. Praxiserfahrungen sollen in Form von forschender Praxis gesammelt werden. Dabei werden die Studierenden von Dozierenden mentoriert. Außerdem erhalten sie Möglichkeiten, ihre Forschungsergebnisse in internationalen Foren wie der Winter School oder im Rahmen der selbstgestalteten studentischen Modellkongresse zu präsentieren. Die im Studiengang erlernten Forschungskompetenzen werden

so ausgestaltet, dass die Absolvent*innen befähigt sind, ggf. auch eine Promotion anzuschließen. So ist der Aspekt des Forschenden Lernens auf höchstem wissenschaftlichem Niveau ein zentrales Anliegen in der Konzeption des gesamten Studiengangs. Er zielt eine hohe Selbstständigkeit der Studierenden in der Aneignung von Wissen und Methoden sowie die Förderung eines eigenen Profils von Studierenden als Forscher*innen.

Für den Fall, dass es für einen Jahrgang einmal keine gesicherte Finanzierung für einen durch den IAFW durchgeführten KSA-Kurs gibt, ist eine gleichwertige alternative Lösung in das Modul eingefügt, die einen dem KSA-Kurs entsprechenden Kompetenzerwerb gewährleistet: Durch das „Praktikum Spiritual Care im Praxisfeld“ und die begleitenden Lehrveranstaltungen (Seminar Theoretische Erkundung des Praxisfelds sowie Übung Selbst- und Tätigkeitsreflexion) wird sichergestellt, dass die Studierenden dieselben Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen erlernen.

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen zum Studiengang sind nachvollziehbar. Dennoch fällt auf, dass Kohorte T eine etwas höhere Schwelle nehmen muss als Kohorte G (durch das vorzuweisende, mindestens zweiwöchige Praktikum in der Pflege, das Studierende mit einer gesundheitsberuflichen Vorbildung i. d. R. mitbringen). Hier könnte darüber nachgedacht werden, es ebenso vorzusehen, dass auch ein absolviertes Praktikum in einer religiösen Einrichtung mitgebracht werden muss, so dass die einen dieses, die anderen jenes Praxisfeld und einen Praktikumschein noch erwerben müssen. Das wäre auch nicht nur im Sinne der Gleichbehandlung beider Kohorten relevant, sondern auch ein Weg, um die Wichtigkeit der Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit konkreter Spiritualität zu unterstreichen. Kohorte T brächte das dann ihrerseits aus dem Bachelor-Studienabschluss mit, da dort i. d. R. ein solches Praktikum (Gemeindepraktikum, Diakoniepraktikum etc.) vorgesehen ist.

Im Zuge der nächsten Überarbeitung des Modulhandbuchs sollte auch die Arbeit mit Mitarbeiter*innen in Gesundheitseinrichtungen als Thema ausgewiesen werden. Weiterhin wird empfohlen, das Thema ethische Beratung, das nach Auskunft der Verantwortlichen zum Beispiel im Praxismodul 1 behandelt wird, im Modulhandbuch klar zu akzentuieren.

Perspektivisch könnte zudem darüber nachgedacht werden, evangelisch-theologische Lehrveranstaltungen auch durch anders konfessionelle Theologie-Veranstaltungen zu ersetzen, um mehr theologische Vielfalt zu generieren. Insbesondere der neu entstehende Campus der Religionen bietet sich hier zur Zusammenarbeit an.

Das Curriculum weist vielfältige Lehr- und Lernformen auf, die den beteiligten Fachkulturen angemessen sind. Im Wahlpflichtbereich, den die beiden Kohorten getrennt absolvieren, wird auf vorhandenes Lehrangebot aus der Medizin und der Evangelischen Theologie und somit auch auf die bestehenden didaktischen Formate zurückgegriffen. In den oben angesprochenen Modulen, die beide Kohorten gemeinsam besuchen, fallen vielfältige didaktische Konzepte, eine ausgeprägte Berufsfeldorientierung vor allem in den beiden Praxismodulen und Anteile zur Selbstreflexion positiv auf. In diesem Rahmen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Im Modulhandbuch sollte auch die Arbeit mit Mitarbeiter*innen in Gesundheitseinrichtungen als Thema ausgewiesen werden.

Im Modulhandbuch sollte weiterhin das Thema ethische Beratung klar akzentuiert werden.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Für Auslandsaufenthalte der Studierenden bietet sich nach Angaben der Hochschule vor allem das vierte Semester an. Studierende können hier für ihre Forschung zur Masterarbeit ein Semester an einer Gasthochschule verbringen. Weiterhin sollen internationale Dozierende eingebunden werden und Lehrveranstaltungen auch als E-Learning-Formate anbieten. Insbesondere ist eine Winter School in das Curriculum integriert, die auf Englisch in digitaler Form (ggf. hybrid) abgehalten werden soll.

Die Fakultät unterhält Kooperationen mit Hochschulen im Ausland an, die von den Studierenden zum Beispiel im Rahmen von Erasmus für Auslandssemester genutzt werden können. Für den vorliegenden Studiengang wurde mit der Universität Groningen eine Kooperation in einer gemeinsamen Winter School vereinbart. Zudem werden laut Selbstbericht zum Beispiel auch Exkursionen ins Ausland und englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten.

Die Anerkennung von andernorts erworbenen Leistungen und Qualifikationen erfolgt nach Darstellung der Universität nach den in der Lissabon-Konvention formulierten Grundsätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Universität Münster sind angemessene Rahmenbedingungen vorhanden, um studentische Mobilität ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Dazu zählen Partnerschaftsabkommen mit Hochschulen im Ausland, Beratungsangebote durch das International Office und auf Fakultätsebene sowie Regelungen zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen, die den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechen.

Positiv hervorzuheben ist, dass im vorliegenden Studiengang neben Lehrenden aus dem Ausland eine Winter School in Zusammenarbeit mit der Protestantisch-Theologischen Universität (PThU) Groningen als Element der Internationalisierung fest im Curriculum verankert ist. Wie auch von Seiten der befragten Studierenden angemerkt wurde, sollten die Studiengangsverantwortlichen Sorge dafür tragen, dass die Durchführung auf Englisch kein Hemmnis für Studierende darstellt und alle Studierenden unabhängig von vorherigen Auslandserfahrungen von der Winter School profitieren. Daher sollten die Englischkenntnisse der Studierenden bei Bedarf frühzeitig gefördert und zum Beispiel der Besuch von Angeboten des Sprachenzentrums, die von Seiten der Verantwortlichen als Möglichkeit benannt wurden, nahegelegt und zeitlich ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Englischkenntnisse der Studierenden sollten frühzeitig gefördert werden, damit Studierende keine Nachteile bei der Winter School haben.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Für den Aufbau des vorliegenden Studiengangs steht dem Studiengangsverantwortlichen eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung, die für die Organisation der Einrichtung des Studiengangs verantwortlich ist. Die theologischen bzw. religionswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einschließlich spezifischer Veranstaltungen zu Spiritual Care werden am Fachbereich vorgehalten. Dabei sind insgesamt 14 Professuren in den Studiengang involviert. Zudem werden ein Teil des Pflichtangebots im Bereich Spiritual Care sowie die Begleitung des Praxissemesters über Lehraufträge abgedeckt. Mit dem

Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen soll eine Kooperation über Lehrimport geschlossen werden (vgl. Kap. Kooperation mit außerhochschulischen Einrichtungen).

Veranstaltungen aus dem medizinischen Bereich für die Kohorte T werden im Rahmen einer hochschulinternen Kooperation aus dem Fachbereich 05 (Medizin) importiert. Zudem sind Angebote des Career Service in das Curriculum eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Angaben zur Ausstattung des Studiengangs sind nachvollziehbar. Der Studiengang verfügt über viele Ressourcen, insbesondere durch den Studiengangsverantwortlichen und die Zusagen, die ihm von der Universität im Hinblick auf die Einrichtung des Studiengangs gegeben wurden. Außerdem werden Lehraufträge an ausgewiesene Fachexpert*innen ermöglicht. Die Ressourcen verstärkt auch das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW.

Die Studiengangsadministration wird durch das Sekretariat des Lehrstuhls, das Studiendekanat und die Verwaltung der gesamten Universität (auch für Auslandsprogramme wie Erasmus etc.) sichergestellt. Die Stelle des Studiengangsverantwortlichen ist für die kommenden acht Jahre bis zu dessen Emeritierung gesichert. Sein Stellenprofil soll auch in Zukunft erhalten werden. Besonders interessant für den Studiengang ist auch, dass eine neue W1-Juniorprofessur für Religionswissenschaft eingerichtet wurde, da dies insbesondere das Lehrangebot zu Religion(en), Religiosität und Spiritualität unterstützen wird.

Hier wäre besonders interessant zu markieren, ab wann und in welcher Weise ggf. Kooperationen mit anderen Theologien und dann entsprechende adäquate Maßnahmen zur Lehrpersonalqualifizierung eingeplant sind.

Allgemeine Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung werden an der Universität Münster über das Zentrum für Hochschullehre in ausreichendem Umfang vorgehalten. Die Regularien zur Personalauswahl entsprechen den Standards staatlicher Universitäten und unterliegen den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Im Verwaltungsbereich kann auf Kapazitäten des Fachbereichs zurückgegriffen werden. Nach Angaben im Selbstbericht stehen Räumlichkeiten für die Lehre und die Lehrenden zur Verfügung, wobei größere Seminarräume mit Präsentationstechnik ausgestattet sind. Die Studierenden können auf einen CIP-Pool und Rechner für die Literaturrecherche zurückgreifen sowie auf Arbeitsplätze in den Bibliotheksräumen.

Geplant ist die Integration des Fachbereichs 01 in den „Campus der Theologien und Religionsforschung“, die eine räumliche Nähe zum Zentrum für Islamische Theologie, zum Fachbereich 02 (Katholische Theologie) sowie dem Institut für Religionswissenschaft mit sich bringen wird und die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuelle Raum- und Sachausstattung scheint gut. Es ist zu erwarten, dass sich durch den neu entstehenden „Campus der Theologien und Religionsforschung“ ab dem WiSe 2025/26 weitere, zeitgemäße Möglichkeiten bieten werden. Hier wäre die Formulierung von Milestones im Blick auf die künftige Integration und

Weiterentwicklung des Studiengangs im Kontext des neuen „Campus der Theologien und Religionsforschung“ für den Studiengang wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang sind als Prüfungsformen Klausuren, mündliche Prüfungen, Essays, Präsentationen, Seminararbeiten und ein Poster bzw. Flyer vorgesehen. Zudem müssen die Studierenden Studienleistungen erbringen, die nicht in die Modulnote eingehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Wahlpflichtmodulen werden Prüfungsformen verwendet, die den spezifischen Fachkulturen (Theologie und Medizin) entsprechen, um die Studierenden in die Denkweise und Arbeitsmethoden dieser Disziplinen einzuführen. Dabei werden Prüfungsformate ausgewählt, die die Studierenden der jeweiligen Kohorten in der Regel während ihres Erststudiums selten in dieser Form kennengelernt haben. Beispiele hierfür sind Multiple-Choice-Klausuren zur komprimierten Abfrage von erforderlichem Fachwissen für die Kohorte T oder Essays zur Förderung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit für die Kohorte G.

Des Weiteren werden die Studierenden in den Wahlpflichtmodulen dazu angeleitet, kreativ gestaltete Präsentationen unter Einsatz digitaler und multimedialer Mittel zu erstellen. Hierdurch sollen sie die Fähigkeit erwerben, erworbenes Wissen didaktisch aufzubereiten und zielgruppengerecht zu vermitteln. Dies erfolgt beispielsweise durch die Gestaltung von Postern, Flyern und Podcasts.

In den Prüfungsformen, die im Anschluss an den KSA-Kurs und das begleitende Hauptseminar verwendet werden, wie etwa Seminararbeiten, wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Konzeption von Spiritual Care sowie ihr Selbstverständnis als Spiritual Care Giver zu formulieren und zu reflektieren. Dabei üben sie Selbstreflexion und die Reflektion ihres Handelns ein und passen ihre Konzepte entsprechend an.

Die Prüfungsformen sind eng mit den jeweiligen Modulen verknüpft und sind auf die Entwicklung von Kompetenzen ausgerichtet. Sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungen sind integraler Bestandteil des Prüfungsprozesses. Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen ist ausreichend gegeben, um sicherzustellen, dass die Studierenden ihre Kompetenzen weiterentwickeln können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Nach Darstellung im Selbstbericht wird das Lehrangebot unter Beteiligung der Studierenden in den Seminaren der Fakultät geplant. Die Verantwortung für die Umsetzung der Modulbeschreibungen in den Fächern tragen die Modulbeauftragten. Der*Die Studiengangkoordinator*in hat die Aufgabe, das Lehrangebot auf Vollständigkeit zu prüfen, Absprachen mit anderen Fächern zur Überschneidungsfreiheit zu treffen und die Studierenden bei der Planung des Studiums zu unterstützen. Zu Semesterbeginn wird das Lehrangebot in einer Lesesitzung

unter Beteiligung der Fachschaft besprochen. Der Fachbereich beteiligt sich nach eigenen Angaben in der AG Überschneidungsfreiheit der Universität.

Das Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs 01 ist mit dem Prüfungsamt I für die Prüfungsorganisation des vorliegenden Studiengangs zuständig. Zudem bietet es Beratung für die Studierenden an. Die Organisation des Praxissemesters obliegt dem Studiengangverantwortlichen, der Studiengangkoordination und dem Kursanbieter.

Zu Studienbeginn wird eine durch die Fachschaft organisierte Orientierungs- und Einführungswoche angeboten, an der sich zum Beispiel die Ansprechpartner*innen für verschiedene Belange vorstellen. Vor Semesterbeginn soll zudem eine obligatorische Informationsveranstaltung für die Studienanwärter*innen des Studiengangs „Spiritual Care“ mit den Hauptverantwortlichen des Studiengangs stattfinden. Während des Studiums sind die Studienfachberatung und der*die Studiendekan*in für die Studienberatung zuständig, das Studien- und Prüfungsbüro für die Beratung in Prüfungsangelegenheiten. Die Hochschullehrer*innen bieten Beratung während ihrer Sprechstunden an.

Hinsichtlich des Workloads wird nach Angaben im Selbstbericht ein ausgewogenes Verhältnis von Präsenzzeit und Selbststudium angestrebt. Eine Überprüfung des Workloads ist im Anschluss an jede Lehrveranstaltung mittels digitaler Evaluationsbögen vorgesehen.

In der Regel ist eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Die zwei vorgesehenen Ausnahmen (Wahlpflichtmodul 1 und Praxismodul 2) werden im Selbstbericht von der Hochschule mit didaktischen Überlegungen begründet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Workload des Studiums ist angemessen für vier Semester und einen Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Die Studienleistungen, die zusätzlich zu den Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind und in den Workload einfließen, sind didaktisch sinnvoll und hinsichtlich des Umfangs vertretbar. Die Modulabschlussprüfungen stehen im Einklang mit der Anzahl der Leistungspunkte. Regelmäßige Überprüfungen des Workloads gewährleisten die Studierbarkeit.

Im ersten Studienjahr absolvieren alle Studierenden drei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule hängt von einer eventuell vorhandenen theologischen und gesundheitswissenschaftlichen Vorbildung ab. Im dritten Semester sind drei Praxismodule vorgesehen, während im vierten Semester die Masterarbeit angefertigt wird. Die meisten Module haben einen Umfang von 8 bis 15 Leistungspunkten, ein Praxismodul umfasst 21 Leistungspunkte und die Masterarbeit beläuft sich auf 30 Leistungspunkte. Alle Module können in ein oder zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Studien- und Prüfungsorganisation ermöglicht es den Studierenden, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Bei Nichterreichung der erforderlichen Prüfungsleistungen sind zeitnahe Nachprüfungen möglich. Nur im Fall des KSA-Kurses kann es aufgrund von Krankheit zu einer Verlängerung der Studienzzeit kommen, ggf. um ein ganzes Jahr, da der Kurs erst dann wieder angeboten wird. In solchen Fällen wird empfohlen, zum Beispiel pragmatische Alternativleistungen in Betracht zu ziehen, um Studienzzeitverlängerungen einzuschränken.

Während der Begutachtung berichteten die Studierenden, dass der Fachbereich einen gut planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet, bei dem Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel ohne Überschneidungen angeboten werden.

Angesichts der unterschiedlichen Vorbildung der Studierenden und der zwei Kohortengruppen empfehlen die Gutachter*innen eine sorgfältige Integration beider Kohorten in den Studienalltag. Es wird empfohlen, ungewohnte Aufgabenformate den Studierenden proaktiv näherzubringen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass die Dozierenden für die Studierenden sowohl per E-Mail als auch im persönlichen Kontakt erreichbar sind. Insbesondere Studierende, die sich neu an der Fakultät orientieren, könnten von proaktiven Informationen über die Besonderheiten der Fakultät profitieren, um mögliche Kommunikationsprobleme zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Kontaktqualität für Studierende mit unterschiedlichen Vorkenntnissen sollte im Auge behalten werden, damit die Kohorte G keine Nachteile beim Start hat.

Es sollte Sorge dafür getragen werden, dass Fehlzeiten beim KSA-Kurs nicht zu einer Studienzeiterverlängerung um ein gesamtes Jahr führen.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht sind am Studiengang nationale und internationale Expert*innen als Dozierende und Lehrbeauftragte beteiligt, die in den internationalen Fachdiskurs zu Spiritual Care eingebunden sind und zu einem Austausch und dem Einfließen aktueller Entwicklungen aus der Forschung beitragen sollen. Die fachtheologischen und -medizinischen Wahlpflichtmodule werden nach Darstellung der Hochschule von Expert*innen aus den jeweiligen Fachbereichen 01 und 05 gelehrt. Als Beitrag zur Qualitätssicherung ist ein Beirat geplant, dem Mitglieder aus allen wissenschaftlichen Statusgruppen und aus dem Kreis der Anstellungsträger angehören sollen.

Methodisch-didaktisch soll das Lehrangebot dadurch aktuell gehalten werden, dass auch die didaktisch ausgerichteten Lehrstühle in das Studienprogramm eingebunden sind und am Zentrum für Hochschullehre (ZHL) Fortbildungskurse und individuell gestaltete Beratungs- und Austauschformaten für die Lehrenden zur didaktischen Weiterbildung zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, sind grundsätzlich aktuell und inhaltlich adäquat. Ein hohes Niveau wird durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangsverantwortlichen sichergestellt (vgl. Kap. „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“). Aufgrund von deren Kontakten und Forschungsaktivitäten kann davon ausgegangen werden, dass der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene in den Studiengang einfließt. Mit der Winter School gibt es ein curriculares Element, das den Bezug zur aktuellen Forschung in besonderer Weise fördern soll.

Wie bei der Begehung deutlich wurde, stellt der Studiengang nicht nur für die Evangelisch-Theologische Fakultät ein neuartiges Angebot dar, sondern ist auch für die Medizinische Fakultät von Bedeutung für die Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die von der Universität und auf Studiengangsebene vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung (vgl. Kap. „Studienerfolg“) zielen darauf ab, dass sowohl die fachlich-inhaltliche als auch die didaktische Gestaltung kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Eine besondere Herausforderung dieses Masterstudiengangs stellt jedoch seine Ansiedlung an einer evangelisch-theologischen Fakultät dar, weil er zugleich inhaltlich den Anspruch erhebt, überkonfessionell und weltanschaulich plural-offen gedacht zu werden, und nach außen eine Strahlkraft entwickeln soll, die Studierende

anderer Religionen und Konfessionen oder religiös nicht gebundene Studierende ansprechen soll. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Rolle die Konfessionalität der Evangelischen Theologie für diesen Studiengang spielt und wie mit der religiös-spirituellen Vielfalt der Studierendenclientel so umgegangen werden kann, dass (auch auf Dauer) nicht nur evangelische Studierende angesprochen werden. Besonders komplex erscheint diese Frage im Blick auf die multikonfessionelle oder religiös ungebundene Studierendenschaft, die in Kohorte G vertreten sein wird, aber auch in Kohorte T grundsätzlich gegeben sein kann.

Nach § 4 Abs. 2 und 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung ist für den Zugang zum vorliegenden Studiengang derzeit ein Abschluss in Evangelischer Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik oder einem fachverwandten theologischen Studiengang oder in den Gesundheitswissenschaften erforderlich. Konfessionszugehörigkeit ist keine Zugangsvoraussetzung, die bei fachverwandten Studiengängen geforderten Inhalte schränken die Abschlüsse aber zumindest auf solche im Bereich der christlichen Konfessionen ein. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte „fachverwandter theologischer Studiengang“ explizit so definiert werden, dass dies auch ein theologischer Studiengang anderer Konfession und Religion sein kann. Hier wurde seitens der Evangelisch-Theologischen Fakultät die Entscheidung getroffen, den Studiengang „Spiritual Care“ mit einer starken Präsenz evangelisch-theologischer Inhalte zu versehen. Wenn mehr konfessionelle Vielfalt der Studierendenschaft und der zukünftigen Spiritual Care Givers angestrebt wird, müsste dies im Rahmen der weiteren Entwicklung kritisch hinterfragt werden. Die künftige Verortung am „Campus der Theologien und Religionsforschung“ sollte in diesem Zusammenhang als Chance für den angestrebten Entwicklungsweg zu mehr interreligiöser und interkultureller Vielfalt genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die künftige Verortung am „Campus der Theologien und Religionsforschung“ sollte genutzt werden, um den angestrebten Entwicklungsweg zu mehr interreligiöser und interkultureller Vielfalt in diesem Studiengang umzusetzen.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

An der Universität Münster sind für alle Studienprogramme verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen und in einer Evaluationsordnung festgeschrieben. Die zentralen Instrumente zur Evaluierung der Qualität der Lehre sind die studentische Lehrveranstaltungskritik, Studierendenbefragungen im Zusammenhang mit Reakkreditierungsverfahren und Absolvent*innenbefragungen. In der Evaluationsordnung der Universität Münster ist festgelegt, dass alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder ein Mal pro Jahr) evaluiert werden. Die Befragungen erfolgen mittels eines Fragebogens, der fachspezifisch ergänzt werden kann. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik werden den Studierenden und Dozierenden der evaluierten Einheit unter Wahrung des Datenschutzes zugänglich gemacht. Zudem werden für die Reakkreditierungsverfahren zusätzliche Befragungen durchgeführt und spezifische Daten erhoben, deren Auswertung und Interpretation die Fächer für die Studiengangsentwicklung und den Nachweis der Qualität ihrer Studiengänge in Bezug auf die Studierbarkeit nutzen sollen.

Die Absolvent*innenbefragungen werden jährlich durchgeführt. Alle Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahres werden jeweils etwa anderthalb Jahre sowie bei entsprechender Zustimmung erneut circa viereinhalb Jahre nach dem Abschluss des Studiums befragt. Hinzu kommen verschiedene Projekte und

Einzelmaßnahmen, die der Sicherung der Qualität von Lehre und Studium dienen sollen. Die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems erfolgt durch die Koordinierungskommission Evaluation.

Am Fachbereich werden laut Selbstbericht Lehrevaluationen gemäß der Evaluationsordnung durchgeführt, deren Ergebnisse von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden. Zudem soll die Weiterentwicklung von Studium und Lehre im Studienbeirat und der Evaluationskommission besprochen werden. Weiterhin stehen die Prodekanin für Studienorganisation und Studienplanung und die Studienberatung für Rückmeldungen der Studierenden zur Verfügung. Die Koordination der verschiedenen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterliegt personell der Stelle der Fachbereichsgeschäftsführung/Studiengangkoordination.

Für den vorliegenden Studiengang ist darüber hinaus die Gründung eines Beirates geplant, der sich unter anderem mit der Weiterentwicklung des Studiengangs und den Bezügen zur Forschung und zur beruflichen Praxis befassen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Lehrveranstaltungen ist vorgesehen, in regelmäßigen Abständen Evaluationen mittels digitaler Instrumente durchzuführen, wobei die Wahrung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet wird. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollen von den Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden erörtert werden. Darüber hinaus erfolgt nach jeder Lehrveranstaltung eine Überprüfung des Arbeitsaufwands durch digitale Evaluationsbögen. Zusätzlich werden jährlich umfangreiche Absolventenbefragungen durchgeführt.

Als zentrale Qualitätssicherungsmaßnahme für den Studiengang „Spiritual Care“ ist zudem die Einrichtung eines Beirates geplant, der sich regelmäßig einmal pro Semester trifft. Des Weiteren unterliegt der Studiengang „Spiritual Care“ einer fortlaufenden Qualitätskontrolle, die innerhalb des Fachbereichs durch verschiedene interne Gremien erfolgt. Die Einbeziehung der Studierenden in den Studienbeirat und die Evaluationskommission des Fachbereichs gewährleistet ein kontinuierliches Monitoring der Lehr- und Prüfungsformate aus studentischer Perspektive.

Im Gespräch äußerten Studierende anderer Studiengänge der Fakultät jedoch unterschiedliche Meinungen über die Qualitätssicherungssysteme. So wurde einerseits positiv hervorgehoben, dass die Verantwortlichen in der Fakultät die Fachschaft gut einbinden und aufgrund der familiären Atmosphäre vieles auf informellem Wege besprochen werden könne, andererseits aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Strukturen sehr personenabhängig sind und die Gefahr beinhalten, dass nicht alle Studierenden in gleichem Maße Zugang zu Entscheidungsprozessen haben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Einbindung der Studierenden auf Studiengangsebene stärker formalisiert werden sollten. Dies würde es den Studierenden ermöglichen, auf vielfältige Weise Zugang zu den Qualitätsmanagementsystemen, den Ergebnissen von Evaluationen und Feedback sowie den daraus abgeleiteten Verbesserungen zu erhalten. Die transparente Darstellung der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme würde gleichzeitig die Bereitschaft der Studierenden erhöhen, diese Systeme aktiv zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die studentische Einbindung sollten auf der Studiengangsebene stärker formalisiert werden, um insbesondere auch den Studierenden, die ihr vorheriges Studium nicht an der Evangelisch-Theologischen Fakultät absolviert haben, einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Evangelisch-Theologische Fakultät bemüht sich nach Angaben im Selbstbericht, den größten Teil ihrer Lehrveranstaltungen in einem Zeitrahmen anzubieten, der mit den Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen für Kinder zu vereinbaren ist. Im Rahmen der theologischen Frauenförderung soll zudem jedes Semester eine Veranstaltung angeboten werden, die sich in einem ihrer Schwerpunkte mit der Gender-Thematik oder Gender-Methodik beschäftigt.

Es wird eine paritätische Besetzung in den Selbstverwaltungsgremien angestrebt und es soll möglichst mindestens ein*e Professor*in in das Dekanat als Dekan*in/Prodekan*in eingebunden sein. Eine Wissenschaftlerin des Fachbereichs nimmt am Mentoring-Programm „Erstklassig“ des Rektorats zur Karriereförderung von Frauen teil. Auch für begabte Studentinnen in der Examensphase/Endphase des Masterstudiums gibt es spezifische Fördermöglichkeiten.

Am Fachbereich gibt es weiterhin einen „AK Queer“, der sich für eine erhöhte Sichtbarkeit von Vielfalt/Diversity in der Lehre und im Fakultätsalltag einsetzt.

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit eine Prüfung oder Leistung im Studium nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben nach Darstellung im Selbstbericht die Möglichkeit, mindestens vier Wochen vor der Prüfung bzw. der Erbringung der Leistung bei der Beauftragung für Studierende mit Behinderung und Krankheit einen Nachteilsausgleich zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Münster und die Evangelisch-Theologische Fakultät verfügen über angemessene Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf den vorliegenden Studiengang Anwendung finden. Dazu gehören Maßnahmen zur Vereinbarung von Studium und Familie ebenso wie Beratungs- und Unterstützungsangebote für bestimmte Zielgruppen sowie Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen. Auch inhaltlich sind Themen wie Gendersensibilität, Diversität oder Inklusion im Curriculum ausreichend bedacht und verankert.

Für Studierende mit Handicap stehen Anlaufstellen zur Verfügung. Bestimmungen zum Nachteilsausgleich ist in den einschlägigen Regularien festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Das Praxismodul 1 beinhaltet die zertifizierte Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), die vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) der Evangelischen Kirche von Westfalen angeboten wird. Eine Kooperationsvereinbarung wurde vom Fachbereichsrat am 19.04.2023 bestätigt und liegt dem Selbstbericht bei. Soweit für einen Jahrgang die Finanzierung des KSA-Kurses nicht gesichert ist, wird dieser durch das oben angesprochene alternative Konzept ersetzt (vgl. Kap. „Curriculum“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zusammenarbeit der Universität Münster mit dem IAFW ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, die derzeit in einer Entwurfsfassung vorliegt. Das IAFW als außerhochschulische Einrichtung verpflichtet sich

darin, den KSA-Kurs als Modulelement innerhalb der „Praxismoduls 1“ zur Verfügung zu stellen, und enthält im Gegenzug eine Vergütung von Seiten der Universität. Inhaltlich ist das KSA-Kurs als zertifizierte Ausbildung standardisiert, das Konzept liegt dem Selbstbericht als Anlage bei.

Das „Praxismodul 1“ einschließlich der Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Qualitätssicherung wird ausschließlich von der Universität Münster verantwortet. Die Wahrnehmung der akademischen Verantwortung für den Studiengang durch die Universität Münster steht aufgrund der Kooperation in keinem Punkt in Frage.

Da der vorgesehene KSA-Kurs als ein wichtiger Bestandteil des Studiengangs erachtet wird, würde das Gutachtergremium es begrüßen, wenn die EKD den Antrag der Fakultät zur Finanzierung und somit zur Sicherstellung des KSA-Kurses positiv bescheiden würde. Für den Fall, dass die Finanzierung für eine Kohorte nicht sichergestellt sein sollte, hat die Universität jedoch ein Alternativangebot erarbeitet, mit dem der Kompetenzerwerb ebenso gewährleistet werden kann (vgl. Kap. „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden.

II.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang ist eine Winter School vorgesehen, die jedes Jahr gegen Ende des Praxissemesters im Januar von dem Studiengangverantwortlichen zusammen mit der PThU Groningen und Gastreferent*innen gemeinsam veranstaltet werden soll. In diesem Rahmen haben die Studierenden die Möglichkeit, ein eigenes Forschungsvorhaben von international tätigen Lehrenden und Forschenden methodologisch begleitet vorzustellen. Die Kooperationsvereinbarung mit der PThU wurde vom Fachbereichsrat am 07.06.2023 beschlossen und liegt dem Selbstbericht bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehene Winter School in Zusammenarbeit mit der PThU Groningen ist als Ansatz, um die Studierenden an den internationalen wissenschaftlichen Austausch heranzuführen, ausdrücklich zu begrüßen. Die Durchführung ist in der vorgelegten Kooperationsvereinbarung hinreichend geregelt und dokumentiert.

Wie aus der Prüfungsordnung einschließlich des Modulhandbuchs hervorgeht, ist die Winter School integraler Bestandteil des „Praxismoduls 2“ und untersteht im Hinblick auf die Durchführung, Prüfung, Benotung und Qualitätssicherung damit den Bestimmungen der Universität Münster, so dass gewährleistet ist, dass dieser als gradverleihenden Hochschule die akademische Verantwortung uneingeschränkt obliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Die Universität Münster hat nach der Begehung überarbeitete Unterlagen vorgelegt, die bei der Erstellung des Gutachtens Berücksichtigung fanden.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Konstanze Kemnitzer, Kirchliche Hochschule Wuppertal, Lehrstuhl für Praktische Theologie
- Prof. Dr. Franziskus Knoll OP, Theologische Hochschule Chur, Lehrstuhl für Pastoraltheologie und Homiletik

Vertreter der Berufspraxis

- Lothar Jung-Hankel, BG Unfallklinik Frankfurt am Main, Ev. Seelsorger

Studierender

- Paul Bommel, Universität zu Köln

Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Thomas Schlüter, Pädagogisches Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen)

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.03.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	06.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	12.08.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitungen, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume